

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/PABC-GV-17/10-82

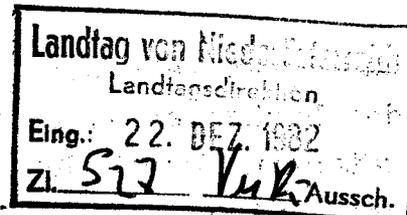
Bearbeiter
Gibisch

63 57 11
2286

21. Dez. 1982

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1983)

Hoher Landtag!



Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit 1. Februar 1983 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart: Alle Gehalts- und Entgeltsansätze werden um 3,85 % angehoben und dieses Ergebnis um weitere S 81,80 erhöht.

Diese Formel entspricht folgenden Erhöhungen:

III/1 (niederster Gehaltsansatz des Bundes)	5,1 %
V/2	4,42 %
IX/6	4 %

wobei der Erhöhungsprozentsatz bei allen übrigen Ansätzen zwischen III/1 (Bund) und IX/6 unter Berücksichtigung der obigen Fixpunkte sinkt.

Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 11 Monate.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten vorgesehen werden.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechtes Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Dienstnehmervertretungen haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 59), 2 (§ 60):

In diesen Tabellen wird der Vereinbarung über die Anhebung der Bezüge ab 1. Februar 1983 in der angeführten Weise Rechnung getragen. Durch den Prozentsatz von 3,85 und dem starren Betrag von S 81,80 ergeben sich Erhöhungen von 5,1 % (Verwendungsgruppe E, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1) bis 4 % (Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6), wobei der Erhöhungsprozentsatz bei allen übrigen Ansätzen dazwischen entsprechend sinkt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 66a):

Die Allgemeine Dienstzulage wurde entsprechend dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 angehoben.

Zu Art. I Z. 4 (Art. VIII der Anlage B)

Die Pensionsautomatik des § 58 Absatz 2 bewirkt ab 1. Februar 1983 eine Erhöhung jener Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei denen der ruhegenußfähige Monatsbezug einem Gehaltsansatz der §§ 59 oder 60 entspricht.

Anlässlich der Besoldungsreform wurden Übergangsbestimmungen für jene Pensionsparteien geschaffen, deren ruhegenußfähiger Monatsbezug vor der Besoldungsreform keinem Bezugsansatz nach dieser Reform entspricht. Diese Übergangsbestimmungen (Artikel VIII Absatz 4) sehen zur Wahrung des Besitzstandes Zulagen gemäß § 73 vor.

Diese Zulagen sollen nunmehr jeweils so erhöht werden, wie der Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung
über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1983),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen ent-
sprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wien